

(man mag sie deuten, wie man wolle) der Verfassungsurkunde zulässige Petition. Wenn Sie nunmehr unsere Protokolle durchgehen, so werden Sie finden, daß die bei weitem meisten Petitionen von Mitgliedern der Kammer zu den ihrigen gemacht worden sind. Endlich noch Eines; nämlich daß sich auf den ersten Anblick in der That nicht übersehen läßt, ob ein Gesuch als eine Petition oder Beschwerde anzusehen ist. Nun sollte ich doch meinen, daß die Kammer keine Beschwerde ohne Erörterung zurückweise. Dies Vertrauen steht im Volke sehr hoch, möge die öffentliche Meinung richten, zu diesem Behufe sind die Sitzungen öffentlich, zu diesem Zwecke werden Protokolle bekannt gemacht, das Volk, die öffentliche Meinung möge richten, ob die Vorwürfe, in dem jenseitigen Saale gemacht, begründet sind und nicht von der Art, daß sie können zurückgewiesen werden, das Volk entscheide.

Secretair D. Schröder: Auch ich kann nicht bergen, daß jene mehrerwähnten Aeußerungen einiger Mitglieder der ersten Kammer auch in mir Befremden hervorgerufen haben, indem es unwiderleglich aus jenen Aeußerungen hervorgeht, als ob jene Mitglieder der ersten Kammer der Ansicht wären, es stünde ihnen eine Controle und Censur über die zweite Kammer zu. Ich spreche absichtlich nicht von der ersten Kammer; denn diese hat der zweiten Kammer Nichts zu Leid gethan, sondern es sind nur einzelne Mitglieder der ersten Kammer, die sich ein solches Recht angemast haben, was ich ihnen jedoch nicht zugestehen kann. Ich habe aber um so weniger erwartet, daß sich jene Mitglieder über den Geschäftsbetrieb in der zweiten Kammer tadelnd aussprechen würden, als in der zweiten Kammer niemals dergleichen über die erste Kammer laut geworden sind. Man hat diesseits über den Geschäftsbetrieb der ersten Kammer niemals ein Wort verloren, und es wäre freilich zu wünschen gewesen, daß es jenseits auch so gehalten worden wäre. Es verlangt dies auch die Gleichheit der Rechte, welche beiden Kammern zustehen. — Wenn zu gleicher Zeit noch in der ersten Kammer ausgesprochen worden ist, daß in der ersten Deputation unserer Kammer zwei Gegenstände gleichzeitig berathen und dadurch der Geschäftsbetrieb und der Landtag verlängert worden wäre, so hat bereits zum Theil schon der Herr Vicepräsident darauf geantwortet; allein ich muß dabei noch Etwas berühren. Man hat dabei gemeint, daß dieses Verfahren wohl im Interesse der zweiten Kammer hätte sein können, aber keineswegs in dem der ersten Kammer; denn die Folge davon wäre, daß nunmehr gleich zwei größere Gesetzentwürfe zur Berathung an die erste Kammer kämen. Allein auch diesen Erfolg hat das Verfahren in unserer ersten Deputation nicht gehabt. Es sind das Grundsteuergesetz und die Hypothekenordnung gleichzeitig in der Deputation berathen worden, und zwar so, daß die Berathung in der Regel einen Tag um den andern über dieses oder jenes Gesetz stattgefunden hat. Der Erfolg ist aber gar nicht der gewesen, den jenes Mitglied in der ersten Kammer prophezeit und schon vor Augen gesehen hat, er konnte auch gar nicht so werden. Die Hypothekenordnung war weit umfanglicher und verursachte eine weit längere Berathung, als das Grundsteuergesetz; daher kam es, daß die Berathung über

das Grundsteuergesetz weit eher beendigt wurde, als die über die Hypothekenordnung. Der Erfolg hat gelehrt, daß die Berathung in der Kammer über das Grundsteuergesetz bereits seit 14 Tagen beendigt wurde, daß dieses Gesetz bereits seit 14 Tagen in der ersten Kammer sich befindet, während wir die Berathung über die Hypothekenordnung in der Kammer nicht begonnen haben und die Protokolle, welche über die künftige Berathung derselben aufzunehmen sind, innerhalb der nächsten 14 Tage noch nicht in die erste Kammer gelangen werden. Diese beiden Gesetzentwürfe kommen also in die erste Deputation der ersten Kammer nicht zu gleicher Zeit an, man wird zur Bearbeitung des Grundsteuergesetzes also 4 bis 5 Wochen Zeit haben, ehe die Hypothekenordnung wieder in die erste Kammer zurückkehrt, und bis dahin wird es vielleicht möglich sein, das Geschäft mit dem Grundsteuergesetz so weit zu beendigen, daß die Hypothekenordnung dann nicht gehindert werden wird. Wenn endlich bei dieser Gelegenheit gerügt worden ist, daß unsere erste Deputation nicht fleißig gewesen wäre, denn anders kann man jene Aeußerung nicht verstehen, obgleich sie später anders gedeutet werden wollen, so muß ich doch gestehen, daß ich glaube, unsere erste Deputation kann mit jeder andern Deputation in dieser und jener Kammer getrost in die Schranken treten. Es würde sich bei einem Vergleich zeigen, welche Deputation die fleißigste gewesen ist, es würde sich zeigen, ob noch irgend eine Deputation in beiden Kammern ihre Sitzungen auch an den Tagen, an welchen Kammersitzungen stattfanden, fast täglich von Nachmittags 5 bis gegen 10 Uhr Abends fortgesetzt hat, an denen jedes Mitglied der Deputation Theil genommen, die mithin die schriftlichen Arbeiten, die Berichte, noch in ihren freien Morgenstunden fertigen mußten. Ich glaube, auch in dieser Beziehung verdient die erste Deputation unserer Kammer irgend eine Rüge nicht.

Stellv. Abg. Fleischer: Auch ich muß versichern, daß, als der Bericht über den Vorgang in der jenseitigen Kammer in das Publicum kam, die Aeußerungen, welche dort gefallen waren, wahrhaft wie ein Schrei in das Land gegangen sind. Es hat ein Mitglied der Kammer gesagt: „Ich erkenne nicht an, daß die Unterthanen ein Petitionsrecht haben“, und die erste Kammer hat dazu geschwiegen! Ich glaube, daß wir dem Volke unsererseits doch die Beruhigung geben müssen, zu sagen, daß wir dies Recht für ein heiliges Recht des Volkes erachten. Es ist kein Recht, das es mit jährlich 6 Millionen Steuern und vielleicht 150.000 Thalern Landtagskosten gewiß nicht billig sich erhalten muß. Ein Recht, das wir ihm keinesweges geradezu abschneiden dürfen. Es ist auch von Petitionsunfug gesprochen worden. Nun ja, Eder von uns wird mit mir überzeugt sein, daß viele unnütze und lästige Petitionen gekemmen sind. Aber für was ist der Wille der Kammer da? Die Kammer kann und wird entscheiden, ob die Petitionen zulässig sind oder nicht. Waren sie nicht beachtungswert, so sind sie ja auch bei Seite gelegt worden. Auch ist für künftig doch noch vorbehalten, ein Verfahren zu ermitteln, welches das Gekahren mit den Petitionen für die Kammern erleichtern soll; aber Behauptungen, welche sagen: die Unter-